



# Reglement über Vergabungen aus dem Zunftvermögen

## E. E. ZUNFT ZU GERBERN BASEL



### § 1 Geltungsbereich.

1. Dieses Reglement regelt die Grundsätze und das Verfahren für die Behandlung von Gesuchen um unentgeltliche Zuwendungen (Vergabungen) aus dem Vermögen E. E. Zunft zu Gerbern Basel an Dritte.
2. Es findet keine Anwendung auf Gesuche von Zunftbrüdern, Zunftsektionen oder von der Bürgergemeinde der Stadt Basel zugeordneten Korporationen, Projektunternehmungen oder deren Sektionen sowie Zuwendungen der Zunft als Gastgeschenke bei Repräsentationsanlässen.

### § 2 Vergabungsgesuche.

1. Vergabungsgesuche sind an E. E. Zunft zu Gerbern gerichtete schriftliche Begehren von Drittparteien um unentgeltliche Zuwendungen aus dem Zunftvermögen.
2. Folgende Gesucharten werden unterschieden:
  - a) Bittschreiben:  
im Massenversand oder an einen grösseren Empfängerkreis gerichtete allgemeine Spendenaufrufe ohne erkennbare inhaltliche Nähe zu den in § 5 genannten Förderzielen.
  - b) Werbeschreiben:  
Bittschreiben mit Werbe- oder Betrittscharakter, insbesondere periodisch oder anlassbezogen versandte Spendenaufrufe.
  - c) Einzelgesuche:  
individuell begründete Gesuche mit erkennbarer inhaltlicher Nähe zu den in § 5 genannten Förderzielen.
3. Auf Bitt- und Werbeschreiben sowie nicht-schriftliche oder nicht den in § 5 genannten Förderzielen dienende Gesuche tritt die Zunft grundsätzlich nicht ein; sie werden ohne Antwort erledigt. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Mitteilung erfolgen.

### § 3 Vergabungsbudget.

1. Das Vorstandsbott kann für ein Zunftjahr (=Kalenderjahr) ein Vergabungsbudget festsetzen.
2. Auf Vergabungsgesuche in einem Zunftjahr ohne Vergabungsbudget wird nicht eingetreten. Die Gesuche werden nicht für spätere Zunftjahre zurückgestellt.

### § 4 Vergabungsverfahren.

1. Über das Eintreten auf ein Vergabungsgesuch, das vor dem 15. November eingegangen ist, entscheidet das Vorstandsbott. Ein Anspruch auf Mitteilung dieses Entscheides besteht nicht. Verspätete Gesuche werden nicht für das Folgejahr zurückgestellt.
2. Vergabungsentscheide erfolgen grundsätzlich einmal jährlich am Schlussbott im Dezember durch gänzliche oder teilweise Verteilung des verfügbaren Vergabungsbudgets auf die eingetretenen Gesuche.
3. Bei nachgewiesener Dringlichkeit kann das Vorstandsbott ausserordentliche Vergabungen ausserhalb der ordentlichen Vergabungsrunde beschliessen.
4. Auf eine Vergabung besteht kein Anspruch.
5. Vergabungen werden ohne Betragsangaben im Basler Banner vermeldet.

### § 5 Vergabungsgrundsätze.

1. Vergabungen sollen insbesondere fördern:
  - a) Tätigkeiten oder Projekte mit Bezug zum Gerberei-, Leder- oder verwandten Handwerk;
  - b) Kinder- und Jugendprojekte; oder
  - c) gemeinnützige oder kulturelle Bestrebungen mit erkennbarem Bezug zur Stadt Basel.
2. Die Zunft spricht Vergabungen vorzugsweise dort, wo ihr Beitrag erkennbar den entscheidenden Unterschied zum Gelingen des Förderzwecks zu bewirken vermag.
3. Beiträge an Grossprojekte mit breiter öffentlicher oder institutioneller Unterstützung werden in der Regel nicht gewährt.

### § 6 Schlussbestimmungen.

1. Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Vorstandsbott am 10. Dezember 2025 in Kraft und ersetzt frühere Regelungen zu Vergabungen.
2. Es wird auf dem Webauftritt publiziert.
3. Ergänzungs-, Abänderungs- und Vollzugsbestimmungen erlässt das Schreiberbüro.

Basel, den 10. Dezember 2025

Andreas Hunziker  
Meister

Christian Vögtli  
Schreiber I